

Stadt Voerde (Niederrhein)

Amtsblatt

der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 1 vom 12.07.2010

1. Jahrgang

Auflage: 100

Inhaltsverzeichnis:

		Seite
1.	Hinweis auf die Satzung vom 07.07.2010 zur 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2006 (bereits bekannt gemacht in der Rheinischen Post Dinslaken/Wesel am 08.07.2010 und in der Neuen Dinslaken/Wesel am 08.07.2010, berichtigt am 09.07.2010)	2
2.	Satzung vom 07.07.2010 zur 2. Änderung der Betriebsatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Voerde“ der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.2006 (nach dem Stand der 1. Änderung vom 02.07.2009)	3
3.	Satzung vom 07.07.2010 zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005	4 - 5
4.	Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde Bebauungsplan Nummer 27 / 4. Änderung „Tillmannsweg/Grutkamp“ (Satzungsbeschluss) Bebauungsplan Nummer 85 – Südteil „Alte Hünxer Straße/Hans-Richter-Straße“ – 1. Änderung „Ginsterweg“ (Aufstellungs- und Satzungsbeschluss)	6 - 8
5.	Aufstellung und öffentliche Auslegung der Entwürfe von Bauleitplänen der Stadt Voerde 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Löhnen“ Bebauungsplan Nummer 48 „Löhnen“/2. Ergänzung und 2. Änderung Neufassung der Gestaltungssatzung „Löhnen“	8 - 11
6.	Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs der Stadt Voerde Bebauungsplanentwurf Nummer 63 / 2. Änderung „Lippe-Seiten-Kanal/Alte Hünxer Straße“	11 - 13

Herausgeber: Stadt Voerde (Niederrhein) Der Bürgermeister, Haupt- und Personalamt, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, www.voerde.de
Erscheinungshinweise: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.

Hinweis: Der Internet-Abruf des Amtsblattes ist kostenlos!

1. Satzung vom 07.07.2010 zur 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2006**Präambel**

Aufgrund von § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff./SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Voerde am 06.07.2010 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 16 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in dem Amtsblatt

„Amtsblatt der Stadt Voerde“

vollzogen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 07.07.2010

Spitzer
Bürgermeister

**2. Satzung vom 07.07.2010 zur 2. Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Voerde“ der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.2006
(nach dem Stand der 1. Änderung vom 02.07.2009)**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S.963) hat der Rat der Stadt Voerde am 06.07.2010 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Kommunalbetriebes Voerde verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

§ 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die bei dem Kommunalbetrieb Voerde beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt Voerde aufgenommen und in der Stellenübersicht des Kommunalbetriebes Voerde nachrichtlich angegeben.

§ 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Absatz 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2012 Anwendung.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 07.07.2010

Spitzer
Bürgermeister

3. Satzung vom 07.07.2010 zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009, S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185 ff.), hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 06.07.2010 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „bebauten“ werden die Worte „(bzw. überbauten)“ eingefügt.

Das Wort „versiegeln“ wird durch das Wort „befestigten“ ersetzt.

Zwischen den Worten „Niederschlagswasser“ und „in“ wird das Wort „abflußwirksam“ eingefügt.

2. § 4 Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Zwischen den Worten „funktionierenden“ und „Wasserzähler“ werden die Worte „Abwassermesser oder“ eingefügt.

3. § 4 Absatz 5 Satz 5 wird wie folgt geändert:

Die Worte „den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler“ werden durch die Worte „die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermesser oder Wasserzählers“ eingefügt.

4. § 4 Absatz 5 Satz 6 wird wie folgt geändert:

Zwischen den Worten „eines“ und „Wasserzählers“ werden die Worte „Abwassermessers oder“ eingefügt.

5. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „bebauten“ werden die Worte „(bzw. überbauten)“ eingefügt.

Zwischen den Worten „nicht leitungsgebunden“ und „in“ wird das Wort „abflußwirksam“ eingefügt.

6. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Stadt erstellt durch eine Überfliegung des Stadtgebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung der Grundstückseigentümer entwickelt, aus welchem sich die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als

Gebührensschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

7. § 5 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „bebauten“ werden die Worte „(bzw. überbauten)“ eingefügt.

8 § 5 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „bebauten“ werden die Worte „(bzw. überbauten)“ eingefügt.

9. § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „bebauter“ werden die Worte „(bzw. überbauter)“ eingefügt.

10. Hinter § 5 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

Wird Regenwasser auf begrüntem Dachflächen nachweisbar zurückgehalten, so wird ein Gebührenabschlag von 30% bezogen auf die dachbegrünte Fläche gewährt.

11. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Buchstaben b) wird folgender Buchstabe c) eingefügt:

- c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 5 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005 nach dem Stand der 4. Änderungssatzung vom 11.12.2009 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 07. Juli 2010

Spitzer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

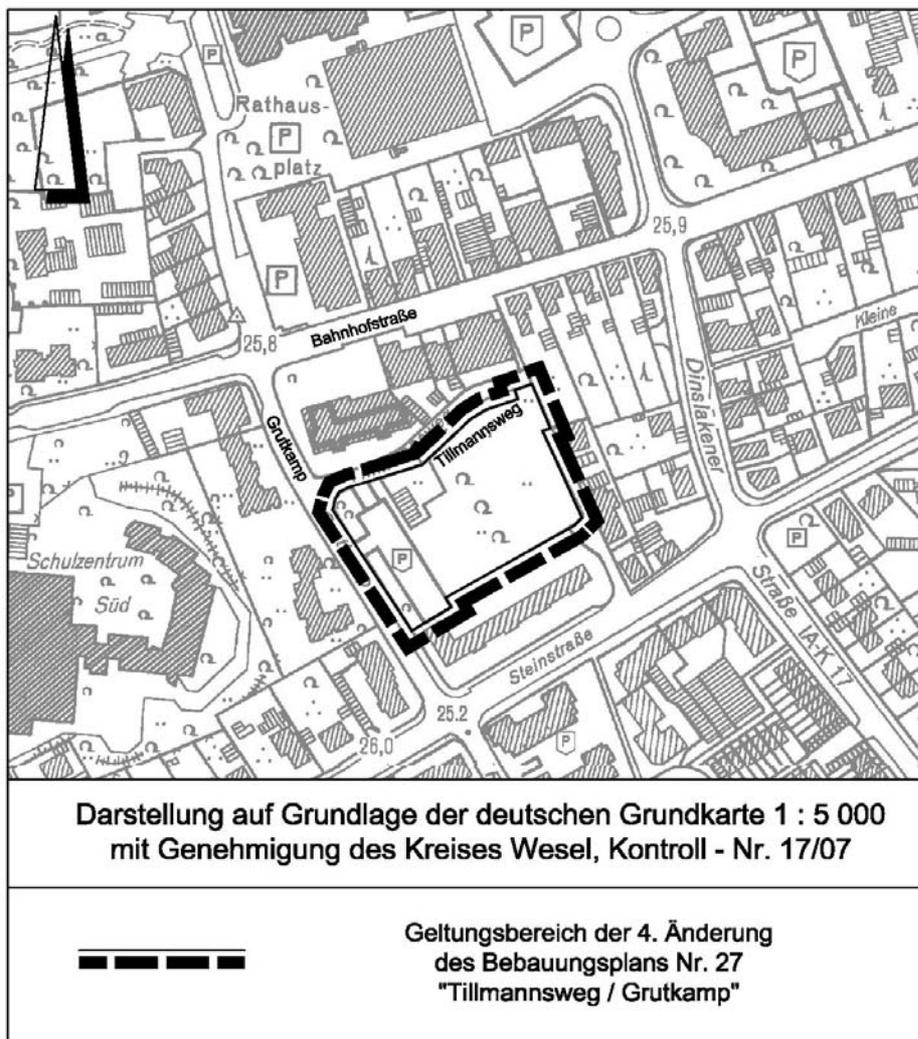
04. Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Niederrhein)

A) Bebauungsplan Nummer 27 / 4. Änderung „Tillmannsweg/Grutkamp“

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 06.07.2010 den Bebauungsplan Nummer 27/4. Änderung „Tillmannsweg/Grutkamp“ gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO vom 14.07.1994, GV. NRW. S. 666 in der zzt. gültigen Fassung) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 und § 13a Baugesetzbuch (BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, in der zzt. gültigen Fassung) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans Nummer 27/4. Änderung „Tillmannsweg/Grutkamp“ als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt:



B) Bebauungsplan Nummer 85 – Südteil „Alte Hünxer Straße/Hans-Richter-Straße“ – 1. Änderung „Ginsterweg“

Weiterhin hat der Rat der Stadt Voerde in seiner Sitzung am 06.07.2010 die Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 85 – Südteil „Alte Hünxer Straße/Hans-Richter-Straße“ – 1. Änderung „Ginsterweg“ beschlossen.

Der obige Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 13a (3) Satz 1 Nummer 1 BauGB wird ebenfalls öffentlich bekanntgemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wurde.

Ziel der Planung ist es, am südlichen Ende des Ginsterwegs zwischen bestehender Wohnbebauung und Lärmschutzwall zwei Baumöglichkeiten auf bisher festgesetzter Grünfläche zu schaffen.

Gleichzeitig hat der Rat der Stadt Voerde in seiner Sitzung am 06.07.2010 diesen Änderungsplan gemäß § 7 GO in Verbindung mit § 10 Absatz 1 und § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans Nummer 85 – Südteil „Alte Hünxer Straße/Hans-Richter-Straße“ – 1. Änderung „Ginsterweg“ als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt:



Hinweise:

1. Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung treten der Bebauungsplan Nummer 27 / 4. Änderung „Tillmannsweg/Grutkamp“ und der Bebauungsplan Nummer 85 – Südteil „Alte Hünxer Straße/Hans-Richter-Straße“ – 1. Änderung „Ginsterweg“ in Kraft. Die Bauleitpläne liegen ab sofort einschließlich Begründungen während der Dienststunden der Verwaltung sowie nach Vereinbarung im Rathaus Voerde (Planungsamt, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
2. Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB werden auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch den Bebauungsplan Nummer 27 / 4. Änderung „Tillmannsweg/Grutkamp“ sowie durch den Bebauungsplan Nummer 85 – Südteil „Alte Hünxer Straße/Hans-Richter-Straße“ – 1. Änderung „Ginsterweg“ in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
3. Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden
 - a) eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend für im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellte Bebauungspläne, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.
4. Gemäß § 7 Absatz 6 GO können die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des BauGB und der GO erforderlichen Inhalte und Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Voerde (Niederrhein), den 07.07.2010

Der Bürgermeister
Spitzer

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

05. Aufstellung und öffentliche Auslegung der Entwürfe von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Niederrhein)

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 08.12.2009 die Beschlüsse zur Aufstellung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Voerde „Löhnen“ sowie die Verkleinerung des Geltungsbereiches der 2. Ergänzung und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 48 „Löhnen“ gefasst. Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, in der z. Zt. gültigen Fassung) öffentlich bekannt gemacht:

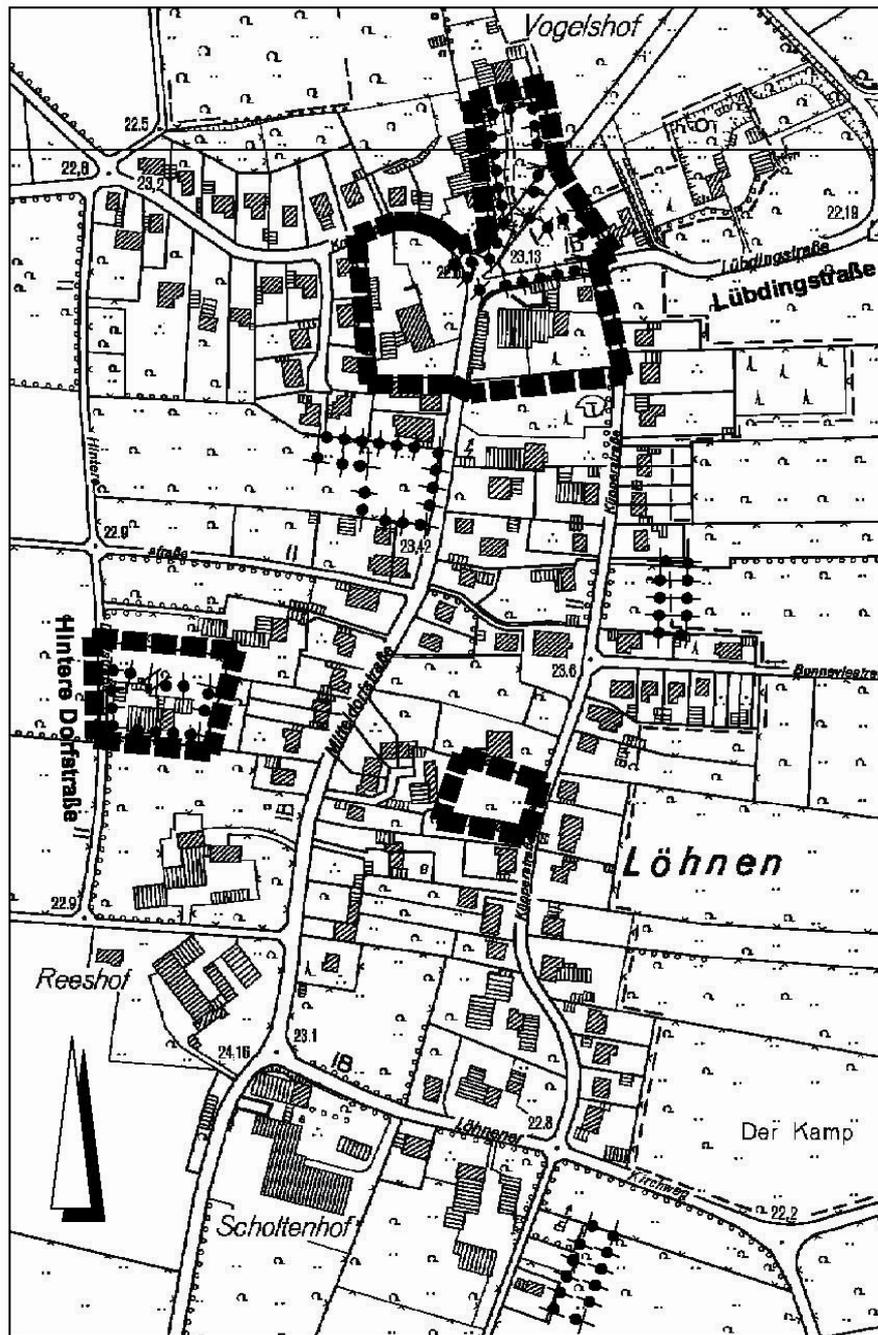
A) 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Löhnen“

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen geringe bauliche Abrundungen am Rande der Ortschaft neu als Mischgebiet Dorf statt Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Gleichzeitig sollen 3 ökologisch hochwertige Bereiche, die mit dem Außenbereich in Verbindung stehen und teilweise im Bebauungsplan Nummer 48 „Löhnen“ als Obstwiese sowie als von der Bebauung freizuhalten festgesetzt sind zum Tausch als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen werden (siehe Übersichtsplan Nummer 1).

B) Bebauungsplan Nummer 48 „Löhnen“/2. Ergänzung und 2. Änderung

Durch die Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine am Eigenbedarf ausgerichtete, behutsame Entwicklung des Dorfes geschaffen werden (siehe Übersichtsplan Nummer 1).

Übersichtsplan Nummer 1



Darstellung auf Grundlage der deutschen Grundkarte 1 : 5 000
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll - Nr. 17/07



Geltungsbereiche der
66. Änderung des Flächennutzungsplans



Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr.48 "Löhnen"
- 2. Ergänzung und 2. Änderung

Weiterhin hat der Rat der Stadt Voerde mit seinen Beschlüssen vom 08.12.2009 den Bürgermeister beauftragt, die Entwürfe folgender Bauleitpläne

- A) 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Löhnen“ und
- B) Bebauungsplan Nummer 48 „Löhnen“/2. Ergänzung und 2. Änderung

In die Planunterlagen zu den oben genannten Bauleitplänen sowie in die Neufassung der Gestaltungssatzung „Löhnen“ kann eingesehen werden in der Zeit vom 20.07.2010 bis einschließlich dem 20.08.2010 im Rathaus Voerde (Rathausplatz 20 in 46562 Voerde), Bürgerbüro (Erdgeschoss, Raum 038) von jeweils 7.30 Uhr (montags und dienstags bis 17.00 Uhr, mittwochs bis 14.00 Uhr donnerstags bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.30 Uhr) sowie samstags von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Zudem sind die Planunterlagen im Internet unter www.voerde.de/planungen einsehbar.

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist zur Bauleitplanung Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686, in der zzt. gültigen Fassung) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Voerde (Niederrhein), den 07. Juli 2010

Der Bürgermeister
Spitzer

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

06. Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs der Stadt Voerde (Niederrhein)

Der Rat der Stadt Voerde hat mit Beschluss vom 06.07.2010 den Bürgermeister beauftragt, die öffentliche Auslegung des **Bebauungsplanentwurfs Nummer 63 / 2. Änderung „Lippe-Seiten-Kanal/Alte Hünxer Straße“** gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 1 i.V.m. § 13 Absatz 2 Nummer 2 und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 in der zzt. gültigen Fassung) durchzuführen.

Durch die Aufstellung der oben genannten Änderung ist insbesondere beabsichtigt, für den Bereich nördlich des Kurierwegs die Weiterführung einer gewerblichen Nutzung sowie eine wirtschaftliche öffentliche Erschließungsanlage zu sichern. Weiteres Ziel der Planung ist, planungsrechtliche Entscheidungen in Bezug auf den zukünftigen Nahversorgungsstandort Friedrichsfeld-Ost zu treffen.

Der Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanentwurfs ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 63 „Lippe-Seiten-Kanal/Alte Hünxer Straße“ wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gem. § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien durchgeführt. Auf Grund dieser Vorprüfung wurde die Einschätzung erlangt, dass die Änderung des Bebauungsplans voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 S.4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Bezogen auf den Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanentwurfs setzt dieser im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nummer 63 „Lippe-Seiten-Kanal/Alte Hünxer Straße“ weniger überbaubare Fläche fest. Weiterhin ist das Gebiet bereits industriell/gewerblich geprägt und weitgehend baulich genutzt bzw. versiegelt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB wird daher abgesehen.

In die Planunterlagen kann eingesehen werden in der Zeit vom 20.07.2010 bis einschließlich dem 20.08.2010 im Rathaus Voerde (Rathausplatz 20 in 46562 Voerde), Bürgerbüro (Erdgeschoss, Raum 038) von jeweils 7.30 Uhr (montags und dienstags bis 17.00 Uhr, mittwochs bis 14.00 Uhr, donnerstags bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.30 Uhr) sowie samstags von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Zudem sind die Planunterlagen im Internet unter www.voerde.de/planungen einsehbar.

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zur Bauleitplanung abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene

Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686, in der zzt. gültigen Fassung) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Voerde (Niederrhein), den 07.07.2010

Der Bürgermeister
Spitzer